

Berlin, 03.09.2025

Vermerk

5. bV-Expertenrunde (Teams-Besprechung)

Es nahmen 3 Teilnehmer an der Runde teil.

Folgende Themen wurden besprochen:

1. Zulassung von Bauprodukten

Alle Bauprodukte, die im Sinne des Gewässerschutzes eingesetzt werden, sind nach Baurecht zuzulassen. Nach Wasserrecht werden keine Bauprodukte zugelassen. Es verweist vielmehr auf das Baurecht. Dabei liefert die EU-BauproduktenVO die Grundlage. Danach werden Bauprodukte, die einer harmonisierten EU-Norm oder einer Europäischen Technischen Bewertung entsprechen mit CE-Kennzeichnung versehen. Alle anderen Bauprodukte sind mit einem Verwendbarkeitsnachweis zu versehen.

Zu beachten sind verschiedene Regelungen:

Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), die länderspezifisch umgesetzt ist. In ihrem Anhang 17 ist die StaWaR für Auffangwannen bis 1.000 Liter wiedergegeben. Weiter ist der Anhang A der TRwS 779 zu beachten, der ebenfalls auf die europäisch harmonisierten Bauprodukte und die nationalen Bauprodukte abhebt.

Wichtig für ausführende Unternehmen ist, dass sie die Ausschreibungen der Planer hinsichtlich der definierten Bauprodukte kontrollieren, so dass der Betreiber einer Anlage eine ordnungsgemäße Anlage erhält, die den Sachverständigenprüfungen standhält. In dem Zusammenhang sind dem Betreiber auch durch das ausführende Unternehmen die entsprechenden Dokumente zu übergeben, damit er seine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV führen kann.

2. Gefahrstoffmanagement

Arbeitgeber und Betreiber sind zunächst verpflichtet, die organisatorischen Voraussetzungen für ein zielgerichtetes Umgang mit Gefahrstoffen im Hinblick auf den Gewässer- und Gesundheitsschutz zu schaffen. Dabei ist das Führen eines Gefahrstoffkatasters eine gesetzliche Verpflichtung gemäß § 6 GefahrstoffVO. Sie ist insbesondere Grundlage für die Transparenz der im Betrieb vorhandenen und im Einsatz befindlichen Stoffe, die eine besondere Aufmerksamkeit bedingen, wie z.B. krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B, Diisocyanate, PFAS.

Abschließend wurde von den Teilnehmern der Vorschlag gemacht, die Protokolle über die jeweilige Expertenrunde über die Webseite der GTGA allen zugänglich zu machen.